

BERN 27.10.1975

1645

KABEL NO 484

422.2 (0)
512.61

ala

g ES / ~~IN~~ IN ↑

EUER 560.

1. UNSERE ABKLAERUNGEN UEBER DIE MOEGlichkeit EINES TREFFENS ZWISCHEN EINEM ABGESANDTEN DES CHURCH-AUSSCHUSSES DES SENATS UND PROF. TRECHSEL SIND NUNMEHR ABGESCHLOSSEN.

2. DIE BUNDESANWALTSCHAFT HAT SICH DAZU WIE FOLGT GEAEUSSERT:
 QUOTE DIE BUNDESANWALTSCHAFT VERTRITT DIE AUFFASSUNG, DASS EIN AUSLAENDISCHER BEAMTER, WENN ER ALS SOLCHER BEI EINER SCHWEIZERISCHEN BEHOERDE ODER BEI EINEM SCHWEIZERISCHEN FUNKTIONAER OFFIZIELL VORSpricht, KEINE VERBOTENE HANDLUNG FUER EINEN FREMDEN STAAT IM SINNE VON ART. 271 ZIF. 1 ABS. 1 STGB VORNIMMT. DAS TRIFFT AUCH FUER DAS IN AUSSICHT GENOMMENE GESPRAECH ZWISCHEN EINEM US-SENATSEMISSAER UND HERRN PROF. TRECHSEL ZU, DER, WAS DIE VON IHM FUER DIE EIGENOSSENSCHAFT GEFUEHRTER UNTERSUCHUNG ANBETRIFFT, AMTLICHE FUNKTIONEN DES BUNDES AUSUEBT (ART. 110 ZIF. 4 STGB UND ART. 1 ABS. 1 LIT. FVG). ES BEDARF UNSERER MEINUNG NACH SOMIT FUER DAS GEPLANTE GESPRAECH KEINER BESONDEREN BEWILLIGUNG IM SINNE VON ART. 271 STGB. VORAUSSETZUNG IST ALLERDINGS, DASS DIE AUSSPRACHE WAEHREND IHRES GANZEN ABLAUF SICH WIRKLICH ALS GESPRAECH ABWICKELT UND IN KEINEM ZEITPUNKT DEN CHARAKTER EINER BEFRAGUNG ANNIMMT. ES WIRD HERRN PROF. TRECHSEL NICHT SCHWER FALLEN, EIN SOLCHES GESPRAECH IN DIESEM SINNE ZU STEuern. DASS DABEI PROTOKOLLAUFZEICHNUNGEN NICHT ZULAESSIG WAEREN, VERSTEHT SICH VON SELBST.

HERR PROF. TRECHSEL MUSS, SOFERN ER SICH ZU DIESER BESPReCHUNG BEREIT FINDET, DAZU VOM EIDG. MILITAERDEPRTEMENT ALS DER AUFTRAGGEBERIN FUER DIE SEINERZEITIGE UNTERSUCHUNG ERMAECHTIGT WERDEN, WOB EI AUCh DER UMFANG DER AUSKUNFTERTEILUNG FESTZULEGEN WAERE.

NUR DER VOLLSTAENDIGKEIT WEGEN VERWEISEN WIR AUCh AUF DIE ART. 272 BIS 274 STGB UEBER DEN VERBOTENEN NACHRICHTENDIENST. ANGABEN, DIE UNTER DIESE STRAFBESTIMMUNGEN FALLEN KOENNTEN, DUERFEN DEM AMERIKANISCHEN GESPRAECHSPARTNER NICHT GEMACHT WERDEN. IRGENDWELCHE BEDENKEN UNSERERSEITS BESTEHEN NICHT, HERR PROF. TRECHSEL IST MIT DIESER MATERIE BESTENS VERTRAUT.

DIE AMERIKANISCHEN BEHOERDEN, DENEN DER ART. 271 STGB BEKANNT IST, WAEREN, UM SPAETERE MISSVERSTAENDNISSE UEBER DESSEN AUSLEGUNG AUSZUSCHLIESSEN, VOM EIDG. POLITISCHEN DEPARTEMENT UEBER DIE BESONDERE RECHTSLAGE IN KENNTNIS ZU SETZEN. EBENSO DUERFTE ES ZWECKMAESSIG SEIN, SIE BEREITS IN DIESEM ZEITPUNKT DARAUF HINZUWEISEN, DASS EINEM ALLFAELLIGEN SPAETEREN WUNSCH DES SENATS-AUSSCHUSSES, HERRN PROF. TRECHSEL ALS ZEUGE BEZUEGLICH DER IN DER UNTERSUCHUNG ERHOBENEN TATSACHEN NACH DEN VEREINIGTEN STAATEN ZITIEREN ZU DUERFEN, NICHT WIRD ENTSPROCHEN WERDEN KOENNEN.

AUCH UNTER DIESEN EINSCHRAENKUNGEN DUERFTE DIE SCHWEIZERISCHE STIMMUNG ZU DIESEM GESPRAECH DEN US-BEHOERDEN EINE WERTVOLLE GELEGENHEIT BIETEN, SICH PERSOENLICH VON DER SERIOSITAET DER UNTERSUCHUNGSFUEHRUNG DURCH HERRN PROF. TRECHSEL UND DER VON IHM DARAUS GEZOGENEN SCHLUSSFOLGERUNGEN ZU UEBERZEUGEN. UNQUOTE

3. DIE MILITAERVERWALTUNG HAT UNS IHRERSEITS MITGETEILT, DASS SEITENS DES MILITAERDEPARTEMENTS EINER SOLCHEN BEGEGNUNG NICHTS IM WEGE STEHE UND DASS DER DIE NICHT KLASSIFIZIERTEN INFORMATIONEN ENTHALTENDE BERICHT VON PROF. TRECHSEL DEM AMERIKANISCHEN SENATSAUSSCHUSS MUENDLICH ZUR KENNTNIS GEBRACHT WERDEN KANN.

4. PROF. TRECHSEL HAT SICH SEINERSEITS ZU EINER SOLCHEN BEGEGNUNG BEREIT ERKLAERT.

5. AUFGRUND DIESER STELLUNGNAHMEN KOENNT IHR NUNMEHR AUF DEM EUCH GEEIGNET SCHEINEN WEG BEKANNTGEBEN, DASS SCHWEIZERISCHERSEITS EINER SOLCHEN BEGEGNUNG NICHTS IM WEGE STEHT. DIESE MITTEILUNG IST SCHRIFTLICH ZU MACHEN, WOBEI DIE VON DER BUNDESANWALTSCHAFT FESTGELEGTEN BEDINGUNGEN FUER DIE BEGEGNUNG ANGEFUEHRT WERDEN MUESSEN. EBENFALLS IST FESTZUHALTEN, DASS PROF. TRECHSEL ANLAESSLICH SEINER UNTERSUCHUNG GEWISSE INFORMATIONEN EINGESAMMELT HAT, FUER DEREN GEHEIMHALTUNG ER SICH VERPFLICHTETE UND DIE INFOLGEDESSEN AUCH DEN AMERIKANISCHEN BEHOERDEN NICHT BEKANNTGEGEBEN WERDEN KOENNEN. DIESBEZUEGLICHE FRAGEN WIRD ER ALSO NICHT BEANTWORTEN. BITTEN EUCH, EUER SCHREIBEN UNS PER TELEX IM ENTWURF VORZULEGEN.

6. WAS DIE ALLGEMEINEN UEBERLEGUNGEN IN EUREM 560 BETRIFFT, SO STEHEN WIR EINER ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AMERIKANISCHEN BEHOERDEN NICHT NEGATIV GEGENUEBER. DOCH WIRD IHR DURCH DIE BESTEHENDEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN EIN ENGER RAHMEN GESTECKT UND WIR KOENNEN NICHT ANDERS, ALS ALLFAELLIGE DARAUS RESULTIERENDE UNANNEHMLICHKEITEN IM VERHAELTNIS ZU DEN VEREINIGTEN STAATEN HINZUNEHMEN. RECHTSHILFE KANN NICHT IN FRAGE KOMMEN, DA ES SICH IN DEN VEREINIGTEN STAATEN NICHT UM EIN GERICHTSVERFAHREN SONDERN UM EINE UNTERSUCHUNG DURCH EINEN SENATSAUSSCHUSS HANDELT. DIE ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DER INTERPOL, SOWEIT SIE IN BEZUG AUF DIE IN FRAGE STEHENDEN TATBESTAENDE ANWENDBAR IST, STEHT NATUERLICH IMMER OFFEN. MUELLER

+